

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 3. Oktober 2003

Teil II

463. Verordnung: Änderung der Pflanzenschutzverordnung
[CELEX-Nrn.: 32003L0021, 32003L0022, 32003L0046 und 32003L0047]

463. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Pflanzenschutzverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 4 Abs. 4, 6, 14 Abs. 2, 35 Abs. 1, 4 und 6 und 38 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2003, wird – hinsichtlich Anhang 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen – verordnet:

Die Pflanzenschutzverordnung, BGBl. Nr. 253/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 193/2003, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:

„Kennzeichnung von Verpackungsholz

§ 6a. (1) Die Kennzeichnung von Verpackungsholz hat dem Muster gemäß Anhang 6 zu entsprechen.

(2) Die Kennzeichnung hat Folgendes zu enthalten:

1. das seitens der FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) geschützte Symbol (linke Abbildung im Anhang 6, Wortbildmarke mit dem Wortbestandteil „IPPC“);
2. den zweistelligen ISO Ländercode (AT), gefolgt von einer zuordenbaren Nummer, die die zuständige Behörde dem Erzeuger oder Behandler des Verpackungsholzes, der verantwortlich dafür ist, dass geeignetes, richtig gekennzeichnetes Holz benutzt wird, gemäß § 35 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 zuteilt (rechte Abbildung im Anhang 6, obere Zeile);
3. Abkürzung für die jeweils angewandte anerkannte Maßnahme (rechte Abbildung im Anhang 6, untere Zeile):
 - a) HT (Heat treatment) für Hitzebehandlung,
 - b) KD (Kiln-drying) für technische Trocknung,
 - c) CPI (Chemical pressure impregnation) für Chemische Druckimprägnierung,
 - d) MB (Methyl bromide) für Begasung mit Methylbromid oder
 - e) DB (Debarking) für Entrindung.

(3) Erzeuger oder Behandler können Kontrollnummern oder andere Informationen zur Identifizierung bestimmter Partien hinzufügen. Andere Informationen können enthalten sein, sofern sichergestellt ist, dass sie nicht verwirren, irreführen oder täuschen.

(4) Die Kennzeichnung

1. muss lesbar, dauerhaft und nicht übertragbar sein,
2. muss sichtbar angebracht werden, und zwar vorzugsweise an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten des zu kennzeichnenden Verpackungsholzes, und
3. darf nicht in den Farben rot oder orange ausgeführt werden.

Wieder verwertetes, wieder verarbeitetes oder ausge bessertes Verpackungsholz ist neu zu kennzeichnen, wobei alle Bestandteile dieses Verpackungsholzes behandelt worden sein müssen.

(5) Bei der Anwendung der in Abs. 2 Z 3 angeführten Maßnahmen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

1. HT: Hitzebehandlung ist jener Vorgang, bei der eine Ware erhitzt wird, bis sie für einen Mindestzeitraum eine Mindesttemperatur erreicht; es ist dabei sicherzustellen, dass durch die An-

wendung eines spezifischen Zeit-Temperatur-Schemas eine Mindestkerntemperatur des Verpackungsholzes von 56 °C für mindestens 30 Minuten erzielt wird;

2. KD: Technische Trocknung ist jener Vorgang, bei dem Holz in einer geschlossenen Kammer unter Hitzeeinwirkung oder Feuchtigkeitskontrolle getrocknet wird; es ist dabei sicherzustellen, dass das für Hitzebehandlung gemäß Z 1 geforderte Behandlungsergebnis erzielt wird;
3. CPI: Chemische Druckimprägnierung ist jener Vorgang, bei dem Holz mit einem chemischen Konservierungsmittel unter einem spezifischen Druck behandelt wird; dabei ist durch die Verwendung von Dampf, Heißwasser oder Trockenhitze sicherzustellen, dass das für Hitzebehandlung gemäß Z 1 geforderte Behandlungsergebnis erzielt wird;
4. MB: Begasung ist jener Vorgang, bei der eine Warenart mit einem chemischen Mittel, das sich vollständig oder hauptsächlich in gasförmigen Zustand befindet, behandelt wird; bei der Begasung mit Methylbromid in einem geschlossenen Raum ist folgender Mindeststandard einzuhalten:
 - a) Die Minimaltemperatur darf nicht unter 10 °C liegen;
 - b) die Mindestbehandlungsdauer darf nicht unter 16 Stunden liegen;
 - c) es sind folgende Dosierungen einzuhalten:

Temperatur	Dosierung (g/m ³)	Mindestkonzentration (g/m ³) nach:			
		0,5 h	2 h	4 h	16 h
21 °C oder mehr	48	36	24	17	14
16 °C oder mehr	56	42	28	20	17
11 °C oder mehr	64	48	32	22	19

5. DB: Entrindung ist jener Vorgang, bei dem Rinde von Rundholz entfernt wird, wobei das Holz nicht notwendigerweise vollständig rindenfrei wird; bei der Entrindung ist vom Holz Rinde außer dem Bastgewebe, eingewachsener Rinde um Astknoten herum und Rindentaschen zwischen Jahresringen zu entfernen.“

2. Es wird folgender § 6b samt Überschrift eingefügt:

„Behandlungsbestätigung

§ 6b. Für die Bestätigung der Durchführung der Behandlung von Verpackungsholz gemäß § 35 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 ist das Formblatt gemäß Anhang 7 zu verwenden.“

3. In § 7 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung 1 und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Das Verzeichnis der anerkannten pflanzengesundheitlich besonders gefährdeten Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft ist in Anhang 3 angeführt.“

4. In § 17 wird in den Z 2, 8 und 9 lit. b die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie 2002/36/EG“ jeweils durch die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie 2003/47/EG“ ersetzt.

5. In § 17 wird in den Z 4 und 6 die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie 2002/28/EG“ jeweils durch die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie 2003/47/EG“ ersetzt.

6. In § 18 wird nach der Z 17 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 18 bis 21 angefügt:

- „18. Richtlinie 2003/21/EG zur Änderung der Richtlinie 2001/32/EG hinsichtlich bestimmter pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 78 vom 25. März 2003 S 8);
19. Richtlinie 2003/22/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 78 vom 25. März 2003 S 10);
20. Richtlinie 2003/46/EG zur Änderung der Richtlinie 2001/32/EG hinsichtlich bestimmter pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 138 vom 5. Juni 2003 S 45);
21. Richtlinie 2003/47/EG zur Änderung der Anhänge II, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung

von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 138 vom 5. Juni 2003 S 47).“

7. In § 19 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Anhang 5 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 463/2003 tritt mit 1. Oktober 2003 in Kraft.“

8. Anhang 1 samt Anlagen lautet:

„Anhang 1

ANTRAG ZUR REGISTRIERUNG DES BETRIEBES GEMÄSS PFLANZENSCHUTZGESETZ 1995

Absender:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Tel.: Fax:

Ich beantrage für

☐ die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern gemäß Anhang V Teil B des Pflanzenschutzgesetzes 1995

☐ den Handel mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gemäß Anhang V Teil A des Pflanzenschutzgesetzes 1995

☐ den Handel mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gemäß den Anforderungen vorläufiger Schutzmaßnahmen

☐ die Ausfuhr von Verpackungsholz gemäß § 35 des Pflanzenschutzgesetzes 1995

die Registrierung des folgenden Betriebs (für jeden Betrieb bzw. jede Betriebsstätte ist ein eigener Antrag erforderlich):

Name: Straße:

Tel.: Fax: PLZ/Ort:

2. Weiters beantrage ich

☐ die Autorisierung zur Ausstellung von Pflanzenpässen für folgende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in meinem Betrieb (in Anlage 1 ankreuzen)

☐ die Autorisierung zur Ausstellung von Pflanzenpässen für Schutzgebiete im Sinne des Anhangs 3 der Pflanzenschutzverordnung für folgende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

☐ die Autorisierung zur Ausstellung von Pflanzenpässen für besondere Zwecke (konkrete Spezifikationen anführen)

3. Art des Betriebs:

Registrierung gemäß § 14 des Pflanzenschutzgesetzes 1995:

☐ Erzeuger

☐ Einführer (aus Drittländern)

☐ Sammelager/Versandzentrum

☐ Verwender von Austauschpässen

Registrierung gemäß § 35 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 (Verpackungsholz):

☐ Behandler

☐ Erzeuger

4. Der Verkauf von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen erfolgt an

☐ Erzeugerbetriebe

☐ gewerbliche Endverbraucher

☐ Weiterverkäufer

☐ private Endverbraucher

5. Handelsbereich

☐ National☐ Gemeinsamer Markt☐ Drittländer (bei Verpackungsholz)

6. Der Betrieb importiert Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (in Anlage 2 ankreuzen) aus folgenden Drittländern (Länder bitte angeben):

.....

.....

.....

7. Als in den einschlägigen Pflanzengesundheitsfragen erfahrene Person, die persönlich für den ständigen Kontakt mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst zur Verfügung steht, benenne ich:

Name: Straße:

Tel.: Fax: PLZ/Ort:

8. Weitere Betriebe (Betriebsstätten) sind bereits unter folgenden Registriernummern im amtlichen Verzeichnis eingetragen:

.....

.....

.....

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage 1

**PASSPFLICHTIGE PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSE MIT URSPRUNG
IN DER EG**

1. PASSPFLICHTIG IN ALLEN HANDELSSTUFEN

1.1 PFLANZEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, AUSSER SAMEN, VON

Gehölze☐ Chaenomeles☐ Cotoneaster☐ Crataegus☐ Cydonia☐ Eriobotrya☐ Malus☐ Mespilus☐ Prunus (außer Prunus laurocerasus und Prunus lusitanica)☐ Pyracantha☐ Pyrus☐ Sorbus☐ Stranvaesia**landwirtschaftliche Kulturen**☐ Beta vulgaris☐ Solanum (ausläufer- und knollenbildende Arten oder deren Hybriden, einschließlich deren Samen)**Hopfenanbau**☐ Humulus lupulus

1.2 PFLANZEN, AUSSER FRÜCHTE UND SAMEN, VON

☐ Citrus (und Hybriden)☐ Fortunella (und Hybriden)☐ Poncirus (und Hybriden)☐ Vitis

1.3 FRÜCHTE VON

- ☐ Citrus, Fortunella, Poncirus und ihre Hybriden mit Stielen und Blättern

1.4 HOLZ, das in die KN-Codes des Anhangs V Teil A des Pflanzenschutzgesetzes 1995 einzureihen ist und das ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss von:

- ☐ Castanea (ausgenommen entrindetes Holz)
☐ Platanus (auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat)

1.5 RINDE VON

- ☐ Castanea

2. PASSPFLICHTIG BEI VERBRINGEN AN PERSONEN, DIE SICH MIT ERWERBSMÄSSIGER PFLANZENERZEUGUNG BEFASSEN (ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern deren Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist)

2.1 PFLANZEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, AUSSER SAMEN, VON

Zierpflanzen

- ☐ Argyranthemum
☐ Aster
☐ Dendranthema
☐ Dianthus u. Hybriden
☐ Exacum
☐ Gerbera
☐ Gypsophila
☐ Impatiens-Neu-Guinea-Hybriden
☐ Leucanthemum
☐ Lupinus
☐ Pelargonium
☐ Solanaceae (außer unter 1.1 genannte)
☐ Tanacetum
☐ Verbena

Obstgehölze

- ☐ Rubus

Gehölze

- ☐ Abies
☐ Castanea
☐ Larix
☐ Picea
☐ Pinus
☐ Platanus
☐ Populus
☐ Pseudotsuga
☐ Quercus
☐ Prunus
☐ Tsuga

Gemüsepflanzen

- ☐ Apium graveolens
☐ Brassica
☐ Cucumis
☐ Lactuca
☐ Spinacia
☐ Solanaceae (außer unter 1.1 genannte)

Erdbeerpflanzen

- ☐ Fragaria

☐ und andere Pflanzen von krautigen Arten, außer Pflanzen der Familie Gramineae, zum Anpflanzen bestimmt, und außer Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen.

2.2 PFLANZEN, BEWURZELT, AUCH MIT ANHAFTENDEM ODER BEIGEFÜGTEM NÄHR-SUBSTRAT, VON

- | | |
|--------------------------------------|---|
| ☐ Araceae | ☐ Persea spp. |
| ☐ Marantaceae | ☐ Strelitziaceae |
| ☐ Musaceae | |

2.3 SAMEN UND ZWIEBELN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, VON

- ☐ Allium ascalonicum
☐ Allium cepa
☐ Allium schoenoprasum

2.4 PFLANZEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, VON

- ☐ Allium porrum

2.5 ZWIEBELN UND KNOLLEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, VON

- | | |
|--|---------------------------------------|
| ☐ Camassia | ☐ Ismene |
| ☐ Chionodoxa | ☐ Muscari |
| ☐ Crocus flavus „Golden Yellow“ | ☐ Narcissus |
| ☐ Galanthus | ☐ Ornithogalum |
| ☐ Galtonia candicans | ☐ Puschkinia |
| ☐ Gladiolus | ☐ Scilla |
| ☐ Hyacinthus | ☐ Tigridia |
| ☐ Iris | ☐ Tulipa |

Anlage 2**ZEUGNIS- UND UNTERSUCHUNGSPFLICHTIGE PFLANZEN UND
PFLANZENERZEUGNISSE MIT URSPRUNG AUSSERHALB DER EG**1.1 ☐ PFLANZEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, AUSGENOMMEN SAMEN

1.2 PFLANZEN, ZUM ANPFLANZEN BESTIMMT, EINSCHLIESSLICH SAMEN VON

- | | |
|--|---|
| ☐ Cruciferae, Gramineae und Trifolium spp.,
mit Ursprung in Argentinien, Australien,
Bolivien, Chile, Neuseeland, Uruguay | ☐ Prunus |
| ☐ Capsicum | ☐ Rubus |
| ☐ Helianthus annuus | ☐ Oryza spp. |
| ☐ Lycopersicon lycopersicum | ☐ Zea mais |
| ☐ Medicago sativa | ☐ Allium cepa |
| ☐ Allium ascalonicum | ☐ Allium porrum |
| | ☐ Allium schoenoprasum |
| | ☐ Phaseolus |
| | ☐ Samen der Gattungen Triticum, Secale und X
Triticosecale aus Afghanistan, Indien, Irak,
Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA. |

1.3 PFLANZENTEILE, AUSSER FRÜCHTE UND SAMEN, VON

- | | |
|--|---|
| ☐ Castanea | ☐ Quercus |
| ☐ Dendranthema | ☐ Koniferen |
| ☐ Dianthus | ☐ Acer saccharum, mit Ursprung in Nordameri-
ka |
| ☐ Pelargonium | ☐ Prunus, mit Ursprung in außereuropäischen
Ländern |
| ☐ Phoenix | ☐ Populus |
| ☐ Gypsophila | ☐ Solidago |
| ☐ Schnittblumen von Orchidaceae | |
| ☐ Schnittblumen von Aster, Eryngium, Hypericum, Lisianthus, Rosa und Trachelium, mit Ursprung in
außereuropäischen Ländern | |
| ☐ Blattgemüse von Apium graveolens und Ocimum | |

1.4 FRÜCHTE VON

- | | | |
|--|--|--|
| ☐ Citrus (und Hybriden) | ☐ Fortunella (und Hybriden) | ☐ Poncirus (und Hybriden) |
| ☐ Momordica | ☐ Solanum melongena | |

FRÜCHTE, MIT URSPRUNG IN AUSSEREUROPÄISCHEN LÄNDERN, VON

- | | | |
|------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|
| ☐ Annona | ☐ Mangifera | ☐ Pyrus |
| ☐ Cydonia | ☐ Passiflora | ☐ Ribes |
| ☐ Diospyros | ☐ Prunus | ☐ Syzygium |
| ☐ Malus | ☐ Psidium | ☐ Vaccinium |

1.5 KNOLLEN VON

- ☐ Solanum tuberosum

1.6 LOSE RINDE VON

- | | |
|---|--|
| ☐ Koniferen | ☐ Populus |
| ☐ Acer saccharum | ☐ Quercus (außer Quercus suber) |

1.7 HOLZ, das in die KN-Codes des Anhangs V Teil B des Pflanzenschutzgesetzes 1995 einzureihen ist, das ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit oder ohne Rinde oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss und das ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen wurde:

- ☐ **Castanea**
- ☐ **Castanea, Quercus**, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in Nordamerika
- ☐ **Platanus**, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat
- ☐ **Koniferen**, ausgenommen Pinus, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat
- ☐ **Pinus**, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat
- ☐ **Populus**, mit Ursprung in Ländern des nordamerikanischen Kontinents
- ☐ **Acer saccharum**, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in Nordamerika

1.8 ☐ NÄHRSUBSTRAT als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen, wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht

1.9 ☐ ERDE UND NÄHRSUBSTRAT, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und ganz oder teilweise aus dem oben beschriebenen Material oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in

- Zypern, Malta, der Türkei,
- Belarus, Estland, Georgien, Lettland, Litauen, Moldau, Russland, der Ukraine,
- anderen außereuropäischen Ländern als Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien.

1.10 ☐ Körner der Gattungen Triticum, Secale und X Triticosecale mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA.“

9. Anhang 3 lautet:

„Anhang 3

Verzeichnis der anerkannten Schutzgebiete

Die im Anhang der Richtlinie 2001/32/EG in der Fassung der Richtlinien 2002/29/EG, 2003/21/EG und 2003/46/EG aufgelisteten Gebiete in der Gemeinschaft werden in Bezug auf die jeweils in der linken Spalte der genannten Richtlinien aufgelisteten Schadorganismen als pflanzengesundheitlich besonders gefährdete Schutzgebiete anerkannt.“

10. Anhang 5 lautet:

„Anhang 5**Gebührentarif**

Für Tätigkeiten der Behörde sind gemäß § 16 Abs. 1 die nachstehenden Gebühren in Euro einzuheben:

I. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 3. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995:

Tarif-post	Art der Tätigkeit	Pauschalgebühr	Zuzüglich Zeitgebühr je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer
1	Verfahren zur Aufnahme von Betrieben in das amtliche Verzeichnis gemäß § 14 Pflanzenschutzgesetz (Registrierung)	111,10	21,40
2	Verfahren zur Autorisierung von Betrieben zur Verwendung von Pflanzenpässen gemäß § 18 Pflanzenschutzgesetz	111,10	21,40
3	Kombiniertes Registrierungs- und Autorisierungsverfahren	145,25	21,40
4	Regelmäßige amtliche Überprüfung der Betriebe gemäß §§ 13 oder 15 Pflanzenschutzgesetz	42,80	21,40

II. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 5. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995:

Tarif-post	Art der Tätigkeit	Grundgebühr	Zuzüglich Zeitgebühr je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer
5a	Durchführung einer Untersuchung	85,60	21,40
5b	Durchführung einer Untersuchung, bei denen eine Vorführung der Sendung an den Dienstsitz erfolgt	21,40	21,40
5c	Ausstellung eines Sammelzeugnisses oder Weiterverwendungszeugnisses auf Grund eines bereits vorhandenen Zeugnisses (oder mehrerer bereits vorhandener Zeugnisse) ohne phytosanitäre Untersuchung der Sendung	21,40	0
5d	Registrierung und Autorisierung von Betrieben gemäß § 35 Pflanzenschutzgesetz 1995	145,25	21,40
5e	Durchführung einer Beschau gemäß § 35 Pflanzenschutzgesetz	42,80	21,40

III. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995, sofern die Vollziehung durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald erfolgt:

Tarif-post	Art der Tätigkeit	Gebühr	Je Einheit
6	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses sowie der Identität der Sendung	27,90	Sendung
7	Kontrolle von Holz	0,71	Kubikmeter
8a	Kontrolle von Schnittgrün (außer Reisig)	27,90	Sendung bis 500 kg
8b	Kontrolle von Schnittgrün (außer Reisig)	55,80	Sendung über 500 kg
9a	Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen	27,90	Sendung bis 100 kg
9b	Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen	55,80	Sendung bis 1 000 kg
9c	Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen	83,70	Sendung mit mehr als 1 000 kg

Tarif-post	Art der Tätigkeit	Gebühr	Je Einheit
10a	Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	27,90	Sendung bis 100 Stück
10b	Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	55,80	Sendung bis 500 Stück
10c	Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen	83,70	Sendung mit mehr als 500 Stück
11a	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	27,90	Sendung bis 1 000 Stück
11b	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	55,80	Sendung bis 4 000 Stück
11c	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	83,70	Sendung bis 16 000 Stück
11d	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial	111,60	Sendung mit mehr als 16 000 Stück
12a	Kontrolle von Rinde und Hackgut	27,90	Sendung bis zehn Raummeter
12b	Kontrolle von Rinde und Hackgut	55,80	Sendung bis 100 Raummeter
12c	Kontrolle von Rinde und Hackgut	83,70	Sendung mit mehr als 100 Raummeter
13	Kontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz	27,90	Sendung
14	Kontrolle von Transportmitteln, Behältnissen außer TP 13	27,90	Stück
15a	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	27,90	Sendung bis 5 000 Stück
15b	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	55,80	Sendung bis 20 000 Stück
15c	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	83,70	Sendung bis 40 000 Stück
15d	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	111,60	Sendung mit mehr als 40 000 Stück
16	Kontrolle von sonstigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in keiner anderen TP angeführt sind	27,90	Partie, jedoch maximal drei Partien je Sendung

IV. Besondere Gebührenbestimmungen:

Tarif-post	Art der Tätigkeit	Auswirkung auf die Gebühren	Betroffene Ziffern
17	Durchführung einer Untersuchung am Bestimmungsort auf Verlangen des Antragstellers	Pauschalgebühr von 55,80 zusätzlich zu der Gebühr nach den jeweiligen Tarifposten	III.
18	Wartezeiten von Kontrollorganen, die durch unzutreffende Angaben der Antragsteller hervorgerufen werden	Zuschlag von 27,90 je angefangener weiteren halben Stunde Wartedauer nach Ablauf einer Wartezeit von einer halben Stunde	III.

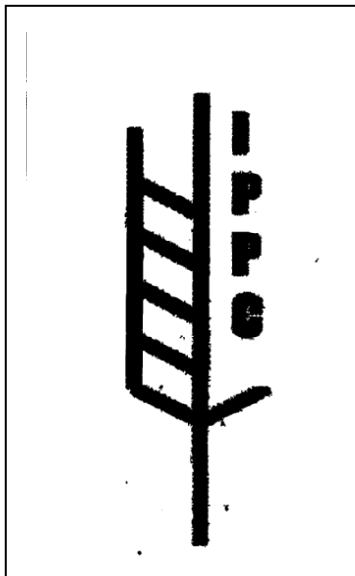
Tarifpost	Art der Tätigkeit	Auswirkung auf die Gebühren	Betroffene Ziffern
19	Außerordentliche Erschwernis bei der Kontrolle (Dauer der Kontrolle mehr als zweieinhalb Stunden)	Zuschlag bei über zweieinhalb Stunden hinausgehenden Zeiten je angefangener halben Stunde von 27,90	III.
20	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (in Verbindung mit § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz)	Pauschale von 42,80 zuzüglich 23,50 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer	I., II.
21	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (in Verbindung mit § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz)	Zeitgebühr von 27,90 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer	III.
22	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 50%	I., II., III., IV.
23	Ausstellung eines Bescheides gemäß § 16 Abs. 6 erster Satz der Pflanzenschutzverordnung	Pauschalgebühr von 37,50 zusätzlich zu den jeweils zutreffenden Gebühren	I., II., IV.“

11. Es wird folgender Anhang 6 angefügt:

„Anhang 6

Muster für die Kennzeichnung von Verpackungsholz

Durch das unten als Symboldarstellung gezeigte Kennzeichnungsmuster wird bestätigt, dass das Verpackungsholz, das die Kennzeichnung trägt, einer anerkannten Maßnahme unterworfen wurde.



AT – 000
XX

“

12. Es wird folgender Anhang 7 angefügt:

„Anhang 7

Bestätigung über die Behandlung von Verpackungsholz

..... (Name bzw. Firma)

bestätigt gemäß § 35 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, dass das folgende Verpackungsmaterial

.....
.....

..... (Art und Menge des Verpackungsholzes),
das der Sendung

.....
(Lieferschein- bzw. Rechnungsnummer und -datum),

an

..... (Name bzw. Firma)

beigefügt ist, nachstehender Behandlung gemäß § 6a Abs. 5 der Pflanzenschutzverordnung

- ☐ Hitzebehandlung/Heat Treatment (HT)
- ☐ Technische Trocknung/Kiln-Dried (KD)
- ☐ Chemische Druckimprägnierung/Chemical pressure impregnation (CPI)
- ☐ Begasung mit Methylbromid/Methyl bromide (MB)
- ☐ Entrindung/Debarking (DB)

unterzogen wurde.

.....
(Datum)

.....“
(Firmenmäßige Fertigung)

Pröll